

## Gesetzentwurf

der Landesregierung

**Entwurf eines Gesetzes über die Feststellung des Haushaltsplans  
des Landes Nordrhein-Westfalen für die Rechnungsjahre 1971  
und 1972 (Haushaltsgesetz 1971/1972)**

---

*Auszug aus dem Schreiben des Ministerpräsidenten vom 29. September 1970  
— I A 3 — 16.25:*

*Zuständig ist der Finanzminister, beteiligt sind sämtliche Landesminister.*

Eingegangen: 29. 09. 70 / Ausgegeben: 14. 10. 70

Die Veröffentlichungen des Landtags sind fortlaufend und einzeln beim  
Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 4 Düsseldorf 1, Postfach 5007,  
Telefon 88 42 97, zu beziehen.

7150-21

# Entwurf

## eines Gesetzes über die Feststellung des Haushaltsplans des Landes Nordrhein-Westfalen für die Rechnungsjahre 1971 und 1972 (Haushaltsgesetz 1971/1972)

### § 1

Der diesem Gesetz als Anlage beigelegte Haushaltsplan des Landes Nordrhein-Westfalen für die Rechnungsjahre 1971 und 1972 wird in Einnahme und Ausgabe wie folgt festgestellt:

für das Rechnungsjahr 1971 auf  
19 970 879 700 Deutsche Mark und

für das Rechnungsjahr 1972 auf  
21 728 828 000 Deutsche Mark.

### § 2

Die in der Reichshaushaltsordnung enthaltenen Vorschriften über den außerordentlichen Haushalt sind nicht anzuwenden.

### § 3

Soweit die Entwicklung auf der Einnahme- und Ausgabeseite des Haushaltsplans es erfordert, kann der Finanzminister die Inanspruchnahme von Mitteln für bestimmte Ausgabetitel oder für Gruppen von solchen von seiner vorherigen Zustimmung abhängig machen.

### § 4

(1) Der Finanzminister wird **ermächtigt**, zur **Dekung** der in Anlage 2 **aufgeführten** Haushaltsansätze Kreditmittel mit einem **Erlöse** bis zum Höchstbetrage von 653 850 000 DM im Rechnungsjahr 1971 und von 908 250 000 DM im Rechnungsjahr 1972 aufzunehmen. Die Kreditermächtigung erhöht sich insoweit, als die Darlehen aus Mitteln des Bundes, des Lastenausgleichsfonds, des ERP-Sondervermögens, der Bundesanstalt für Arbeit und sonstiger Stellen die im Haushaltsplan veranschlagten Beträge überschreiten.

(2) Der Finanzminister wird weiterhin ermächtigt, die bis zum 31. Dezember 1969 entstandenen Verpflichtungen der Wohnungsbauförderungsanstalt des Landes Nordrhein-Westfalen aus der Aufnahme von Darlehen bis zur Höhe von

200 000 000 DM auf das Land zu übernehmen und im Bedarfsfalle bei Fälligkeit durch neue Darlehnsaufnahmen zu ersetzen.

(3) Die dem Finanzminister durch § 4 Abs. 1 des Gesetzes über die Feststellung des Haushaltsplans des Landes Nordrhein-Westfalen für das Rechnungsjahr 1970 vom 10. März 1970 (GV. NW. S. 184) und nach § 4 Abs. 1 und 2 dieses Gesetzes erteilten Ermächtigungen zur Beschaffung von Geldmitteln im Wege des Kredits gelten jeweils bis zum Ende des nächsten Rechnungsjahres.

(4) Die in Absatz 1 bezeichneten Ausgaben dürfen nur mit vorheriger Zustimmung des Finanzministers geleistet werden. Stehen Kreditmittel nicht rechtzeitig zur Verfügung, darf der Finanzminister seine Zustimmung nur erteilen, wenn durch das Unterlassen oder das Hinausschieben der Ausgabe schwerwiegende Nachteile für das Land entstehen würden oder wenn er die Verpflichtung im Hinblick auf die Entwicklung der Einnahmen und Ausgaben für vertretbar hält. In diesem Falle hat er vor seiner Entscheidung den Haushalts- und Finanzausschuß des Landtags zu hören.

#### § 5

(1) Der Finanzminister wird ermächtigt, in den Rechnungsjahren 1971 und 1972 Bürgschaften zu übernehmen

- a) für Kredite und Refinanzierungskredite an Wirtschaftsbetriebe und an freie Berufe jährlich bis zu 500 000 000 DM,
- b) für Kredite an die Landwirtschaft und Forstwirtschaft jährlich bis zu 2 000 000 DM,
- c) zur Erleichterung der Unternehmenskonzentration im Steinkohlenbergbau bis zur Hälfte der von der Bundesrepublik Deutschland übernommenen Bürgschaften, höchstens jedoch einschließlich der bereits übernommenen Bürgschaften bis zu 1 100 000 000 DM,
- d) für Kredite an die „Aktionsgemeinschaft Deutsche Steinkohlenreviere“ GmbH bis zur Hälfte der von der Bundesrepublik Deutschland übernommenen Bürgschaft, höchstens jedoch jährlich bis zu 50 000 000 DM,
- e) zur Förderung des Baues von Wohnheimen bis zu 8 000 000 DM jährlich für die Dauer der Finanzierung.

(2) Zur Übernahme von Bürgschaften auf Grund der vorstehenden Ermächtigungen bedarf es der Zustimmung des Haushalts- und Finanzausschusses des Landtags; sie gilt für Ausfallbürgschaften im Rahmen der vom Haushalts- und Finanzausschuß des Landtags gebilligten „Richtlinien für die Übernahme von Landesbürgschaften für Kredite an Wirtschaftsbetriebe und an freie Berufe“ (SMBL. NW. 651) und der „Richtlinien für die Übernahme von Landesbürgschaften für Kredite an Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe in Nordrhein-Westfalen“ vom 1. Dezember 1960 als allgemein erteilt.

(3) Die Bürgschaften zu 1a) bis 1c) dürfen nur für Kredite übernommen werden, deren Rückzahlung durch den Schuldner bei normalem wirtschaftlichem Ablauf innerhalb der für den einzelnen Kredit vereinbarten Zahlungsstermine erwartet werden kann. Der Haushalts- und Finanzausschuß des Landtags kann davon Ausnahmen zulassen.

#### § 6

(1) Der Finanzminister wird ermächtigt, zugunsten der Kernforschungsanlage Jülich GmbH eine Gewährleistungsverpflichtung des Landes nach § 6 des Gesetzes über die friedliche Verwendung der Kernenergie und den Schutz gegen ihre Gefahren vom 23. Dezember 1959 (BGBl. I S. 814) sowie nach § 9 der Verordnung über die Deckungsvorsorge nach dem Atomgesetz (Deckungsvorsorge-Verordnung) vom 22. Februar 1962 (BGBl. I S. 77) in der jeweils gültigen Fassung

- a) für das Rechnungsjahr 1971 bis zu 25 v. H. des zur Erfüllung der Deckungsvorsorge festgesetzten Betrages, höchstens jedoch bis zu 35 000 000 DM,
- b) für das Rechnungsjahr 1972 bis zu 10 v. H. des zur Erfüllung der Deckungsvorsorge festgesetzten Betrages, höchstens jedoch bis zu 15 000 000 DM,

zu übernehmen.

(2) Der Finanzminister wird ermächtigt, der „Aktionsgemeinschaft Deutsche Steinkohlenreviere“ GmbH sowie einzelnen gewerblichen Betrieben gegenüber Verpflichtungen zur Abdeckung von Bergschäden bis zur Hälfte der von der Bundesrepublik Deutschland für diese Zwecke eingegangenen Verpflichtungen, höchstens jedoch bis zur Gesamthöhe von 50 000 000 DM jährlich im Rahmen der Richtlinien zu übernehmen.

(3) Der Finanzminister wird ermächtigt, Verpflichtungen zur Abdeckung des finanziellen Betriebsrisikos des 300 MWe-Thorium-Hochtemperatur-Reaktor-Prototyp-Kernkraftwerkes in Schmehausen bis zu einer Gesamthöhe von 50 000 000 DM zu übernehmen.

(4) Bei Inanspruchnahme des Landes aus diesen Gewährleistungsverpflichtungen können die Mittel der Bürgschaftssicherungsrücklage in Anspruch genommen werden.

#### § 7

Der Finanzminister wird ermächtigt, zur vorübergehenden Verstärkung der Betriebsmittel des Landes Kassenkredite bis zum Betrage von 650 000 000 DM aufzunehmen.

#### § 8

(1) Innerhalb der einzelnen Kapitel sind die veranschlagten Ausgabemittel folgender Titel gegenseitig deckungsfähig:

- a) die Titel innerhalb der Gruppe 425 (Bezüge der Angestellten),
- b) die Titel der Gruppe 425 (Bezüge der Angestellten) und der Gruppe 426 (Bezüge der Arbeiter),
- c) mit Zustimmung des Finanzministers alle Titel der Gruppen 511 bis 527 und 546 der sächlichen Verwaltungsausgaben.

(2) Innerhalb der einzelnen Kapitel dürfen im Bedarfsfalle verwendet werden die veranschlagten Ausgabemittel bei

- a) Titel 422 1 (Bezüge der Beamten und Richter) für Titel der Gruppe 425 (Bezüge der Angestellten) und 426 (Bezüge der Arbeiter),
- b) Titeln der Gruppe 442 (Unterstützungen nach den Unterstützungsgrundsätzen) für Titel der Gruppe 441 (Beihilfen nach der Beihilfenverordnung).

(3) Im übrigen ergibt sich die Deckungsfähigkeit von Ausgabemitteln aus den im Haushaltsplan enthaltenen Haushaltsvermerken.

#### § 9

(1) § 11 Abs. 1 Satz 1 der Reichshaushaltsordnung gilt nicht für die Veranschlagung von Bezügen der planmäßigen Beamten und Richter und der beamteten Hilfskräfte.

(2) An die Stelle der in § 30 Abs. 1 der Reichshaushaltsordnung genannten für übertragbar erklärten einmaligen Ausgaben treten die Ausgaben für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Ausgaben der Hauptgruppen 7 und 8 des Gruppierungsplans), soweit diese nicht in Titelgruppen veranschlagt worden sind.

(3) Nicht verwendete Beträge bei übertragbaren Ausgabebewilligungen dürfen nur mit Zustimmung des Finanzministers auf das nächste Rechnungsjahr übertragen werden.

(4) Der Finanzminister wird ermächtigt, mit Zustimmung des Haushalts- und Finanzausschusses des Landtags auch für solche Ausgabenansätze, die im Haushaltsplan nicht ausdrücklich als übertragbar bezeichnet sind, die Übertragbarkeit anzuordnen, soweit Leistungen aus diesen Ausgabenansätzen für bereits bewilligte Maßnahmen noch im folgenden Rechnungsjahr erforderlich sind.

(5) Der Finanzminister kann in Einzelfällen mit Einverständnis des Haushalts- und Finanzausschusses des Landtags bestimmen, daß unvorhergesehene und unabwendbare überplanmäßige Ausgaben bei übertragbaren Bewilligungen zu Lasten des laufenden Rechnungsjahres geleistet werden.

(6) Der Finanzminister kann Mittel und Planstellen umsetzen, wenn Aufgaben von einer Verwaltung auf eine andere Verwaltung übergehen.

(7) Bei Anwendung des § 30 a der Reichshaushaltsordnung ist der Betrag von 30 000 DM durch den Betrag von 150 000 DM und der Betrag von 10 000 DM durch den Betrag von 30 000 DM zu ersetzen.

(8) Der Finanzminister kann abweichend von § 47 Abs. 1 der Reichshaushaltsordnung zur verbilligten Beschaffung von Land für die Verbesserung der Wirtschaftsstruktur sowie für den sozialen Wohnungsbau zulassen, daß landeseigene unbebaute Grundstücke unter dem vollen Wert veräußert werden, wenn sichergestellt ist, daß diese Grundstücke binnen angemessener Frist für diesen Zweck verwendet werden. Unterbleibt diese Verwendung, so ist das Eigentum an dem Grundstück gegen Erstattung der Kosten wieder auf das Land zurückzuübertragen. Der Zustimmung des Landtags gemäß § 47 Abs. 3 der Reichshaushaltsordnung bedarf es in diesen Fällen nicht. Das Nähere bestimmen Richtlinien des Finanzministers im Einvernehmen mit dem Ministerpräsidenten.

(9) Die für den Ausbau von Wasserstraßen des westdeutschen Kanalnetzes des Bundes und der Weststrecke des Mittellandkanals benötigten Grundstücke sind auf Grund der am 14. September 1965 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Land Nordrhein-Westfalen getroffenen Regierungsabkommen dem Bund unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

(10) In den Fällen des § 47 Abs. 3 der Reichshaushaltsordnung gilt als Wertgrenze des § 3 Abs. 2 der Anlage 3 zu § 57 der Reichswirtschaftsbestimmungen der Betrag von 500 000 DM.

(11) Ausgaben, die im neuen Rechnungsjahr fällig werden, jedoch wegen des fristgerechten Eingangs beim Empfänger vorher gezahlt werden müssen, und die im voraus zu zahlenden Dienst- und Versorgungsbezüge und ähnliche Bezüge für den ersten Monat des neuen Rechnungsjahres sind abweichend

von § 68 Abs. 1 der Reichshaushaltsordnung in den Büchern des neuen Rechnungsjahres nachzuweisen.

(12) Der Finanzminister kann auf Antrag einer obersten Dienstbehörde bestimmen, daß in besonderen Ausnahmefällen mit Wirkung bis zum Ende des laufenden Rechnungsjahres einer Wohnung die Eigenschaft als Dienstwohnung beigelegt wird.

#### § 10

(1) Der Finanzminister kann zulassen, daß Beträge, die von einer Verwaltung zugunsten anderer Verwaltungen oder Dritter verauslagt worden sind, bei ihrer Erstattung von der Ausgabe abgesetzt werden können.

(2) Übersteigt bei einem Einnahmetitel der Betrag der tatsächlich auf gekommenen Einnahme den Haushaltsansatz und können auf Grund eines Haushaltsvermerks bei einem übertragbaren Ausgabetitel in Höhe dieser Mehreinnahme Ausgaben geleistet werden, so dürfen abweichend von § 73 der Reichshaushaltsordnung die Beträge solcher Mehreinnahmen, die bis zum Schlusse des Rechnungsjahres für die Zwecke des Ausgabetitels nicht verwendet worden sind, in der Haushaltsrechnung als Ausgaberesultat und zugleich als Mehrausgabe nachgewiesen werden. Ferner kann der aus einer Erhöhung der Bemessungsgrundlage für den Finanzausgleich mit den Gemeinden sich ergebende Ausgleich überplanmäßig geleistet oder als Ausgaberesultat geführt werden.

#### § 11

(1) Übertarifliche Leistungen an Angestellte und Arbeiter bedürfen der vorherigen Zustimmung des Finanzministers.

(2) Tritt ein planmäßiger Beamter oder Richter, der unter Wegfall der Dienstbezüge zu einem anderen Dienstherrn abgeordnet oder beurlaubt war und der bei seiner Verwaltung auf einer Leerstelle geführt wird, wieder zu seiner Verwaltung zurück, so ist er in eine freie oder in die nächste freiwerdende Planstelle seiner Besoldungsgruppe bei seiner Verwaltung einzuweisen. Mit der Einweisung in die Planstelle fällt eine mit dem Vermerk „künftig wegfallend“ ausgebrachte Leerstelle weg.

(3) Bis zur Einweisung in eine freie Planstelle ist der Beamte auf der Leerstelle zu führen. Solange er auf der Leerstelle mangels freier Planstellen geführt werden muß, dürfen die hierdurch entstehenden Mehrausgaben abweichend von § 33 Abs. 1 der Reichshaushaltsordnung ohne besondere Zustimmung des Finanzministers über die Ansätze des Haushaltsplans hinaus geleistet werden.



(4) Eine Planstelle kann mit mehreren auf Grund des Zweiten Gesetzes zur Änderung beamtenrechtlicher und besoldungsrechtlicher Vorschriften vom 8. Juli 1969 (GV. NW. S. 463) teilbeschäftigten Beamtinnen oder Richterinnen entsprechend dem Umfang ihrer Teilbeschäftigung besetzt werden. Der Finanzminister wird ermächtigt, für auf Grund des in Satz 1 genannten Gesetzes beurlaubte Beamtinnen oder Richterinnen zusätzliche Planstellen ohne Besoldungsaufwand auszubringen, soweit zu einer Neubesetzung der Planstellen ein unabwiesbares Bedürfnis besteht.

(5) Der Finanzminister wird ermächtigt, mit Zustimmung des zuständigen Ausschusses des Landtags im Einzelplan 03 Kapitel 03 11 im Rechnungsjahr 1971 bei Titel 425 bis zu 150 Stellen für Angestellte und im Rechnungsjahr 1972 bei Titel 422 1 bis zu 350 Planstellen für Polizeivollzugsbeamte des mittleren Dienstes zusätzlich auszubringen.

#### § 12

(1) Die Landesregierung kann im Rahmen der von ihr zu erlassenden Richtlinien über die Haltung und Benutzung von Dienstkraftfahrzeugen (Kraftfahrzeugrichtlinien) für Amtsträger, Beamte und Richter, denen ein Dienstkraftwagen zur ständigen Benutzung zur Verfügung steht, für Sonderfälle dessen unentgeltliche Benutzung zu privaten Zwecken zulassen. Für diese Dienstkraftfahrzeuge kann eine Insassen-Unfallversicherung abgeschlossen werden.

(2) Für die Landtagsverwaltung trifft die Regelung nach Absatz 1 der Landtagspräsident.

#### § 13

(1) Die Landesregierung beschließt auf Vorschlag des Finanzministers die erforderlichen Maßnahmen nach § 6 Abs. 1 und 2 des Gesetzes zur Förderung der Stabilität und des Wachstums der Wirtschaft vom 8. Juni 1967 (BGBl. I S. 582).

(2) Der Finanzminister wird ermächtigt, für Ausgaben nach § 6 Abs. 2 a.a.O. über die im § 4 dieses Gesetzes festgesetzten Höchstbeträge hinaus weitere Kreditmittel mit einem Erlöse bis zum Höchstbetrage von 200 000 000 DM jährlich aufzunehmen.

(3) Die Ausgaben dürfen nur mit vorheriger Zustimmung des Landtags geleistet werden. Sie sind im übrigen wie Haushaltsüberschreitungen zu behandeln.

(4) Soweit gemäß § 15 Abs. 5 a.a.O. Mittel aus der Konjunkturausgleichsrücklage freigegeben werden, sind sie der Nordrhein-Westfälischen Hochschulbau- und Finanzierungsgesellschaft mbH zuzuweisen.

§ 14

Der Finanzminister kann Verwaltungsvorschriften zur Durchführung dieses Gesetzes erlassen.

§ 15

Das Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1971 und, soweit es Vorschriften für den Haushaltsplan 1972 enthält, am 1. Januar 1972 in Kraft.

Anlage 1 zum Entwurf eines Gesetzes  
über die Feststellung des Haushalts-  
plans des Landes Nordrhein-West-  
falen für die Rechnungsjahre 1971  
und 1972 (Haushaltsgesetz 1971/1972)

**Gesamtplan**  
**des Haushaltsplans des Landes Nordrhein-Westfalen**  
**Rechnungsjahre 1971 und 1972**

11

**Einnahmen**

**Gesamt**

Einzelplan	Ansatz 1971 DM	Ansatz 1972 DM	Ansatz 1970 DM
01 Landtag . . . . .	446 800	442 800	351 400
02 Ministerpräsident und Staatskanzlei . . . . .	1 068 700	820 000	1 219 100
03 Innenminister . . . . .	850 367 200	862 595 000	945 224 300
04 Justizminister . . . . .	303 202 100	315 452 100	262 348 600
05 Kultusminister . . . . .	85 637 800	91 878 300	60 309 100
06 Minister für Wissenschaft und Forschung . . . . .	610 097 400	688 519 600	433 883 600
07 Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales	61 703 300	64 659 300	59 260 700
08 Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr . . . . .	19 795 700	19 194 900	17 172 300
10 Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten . . . . .	338 148 400	324 086 200	388 337 500
12 Finanzminister . . . . .	229 588 700	244 449 900	192 017 600
13 Landesrechnungshof . . . . .	57 400	57 900	55 000
14 Allgemeine Finanzverwaltung . . . . .	17 470 766 200	19 116 672 000	15 537 200 600
			1 590 900 *)
	19 970 879 700	21 728 828 000	17 898 970 700

\*) Ansätze der bisherigen Kapitel 07 01 und 07 02

## plan

Einzelplan	Ansatz 1971 DM	Ansatz 1972 DM	Ansatz 1970 DM
01 Landtag . . . . .	20 888 800	20 598 300	29 084 000
02 Ministerpräsident und Staatskanzlei . . . . .	53 573 600	55 892 100	45 737 400
03 Innenminister . . . . .	2 636 174 300	2 857 901 100	2 556 210 500
04 Justizminister . . . . .	828 161 200	866 850 700	705 057 400
05 Kultusminister . . . . .	3 904 899 000	4 182 259 300	3 291 716 600
06 Minister für Wissenschaft und Forschung . . . . .	2 330 892 900	2 432 858 300	1 760 572 600
07 Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales . . . . .	892 419 200	968 119 500	796 780 900
08 Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr . . . . .	1 719 822 100	1 854 071 200	1 696 767 000
10 Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten . . . . .	935 351 800	932 302 900	933 283 600
12 Finanzminister . . . . .	813 126 000	855 175 200	645 099 600
13 Landesrechnungshof . . . . .	5 582 500	5 630 000	4 776 700
14 Allgemeine Finanzverwaltung . . . . .	5 829 988 300	6 697 169 400	5 415 658 500
			18 225 900 *)
	19 970 879 700	21 728 828 000	17 898 970 700

\*) Ansätze der bisherigen Kapitel 07 01 und 07 02



### Übersicht

über die Ausgaben, die nach § 4 Abs. 1 des Haushaltsgesetzes 1971/1972  
aus Kreditmitteln zu finanzieren sind

Titel	Zweckbestimmung	Öffentliche Kreditmittel		Kreditmarktmittel	
		1971 DM	1972 DM	1971 DM	1972 DM
Titel- gruppe 7	<b>Kapitel 03 02 — Allgemeine Bewilligungen</b>				
	Zur Förderung von Maßnahmen des baulichen Zivilschutzes aus Darlehensmitteln des Bundes	—	—		
	<b>Kapitel 03 05 — Darlehen und Zuschüsse für den Wohnungsbau — Landeswohnungsvermögen —</b>				
893 11	Zuweisung der Darlehensmittel des Bundes an die Wohnungsbauförderungsanstalt	87 350 000	86 750 000		
893 14	Zuweisung der Darlehensmittel des Lastenausgleichsfonds an die Wohnungsbauförderungsanstalt	—	—		
893 15	Zuweisung der Darlehensmittel aus dem ERP-Sondervermögen an die Wohnungsbauförderungsanstalt	—	—		
893 16	Zuweisung der Darlehensmittel der Bundesanstalt für Arbeit an die Wohnungsbauförderungsanstalt	3 000 000	3 000 000		
893 17	Zuweisung des Landes an die Wohnungsbauförderungsanstalt zur Erfüllung der Verpflichtungen aus dem Wohnungsbauprogramm			100 000 000	120 000 000
	<b>Kapitel 03 06 — Zusätzliche Maßnahmen zum Wohnungsbau — Landesvermögen —</b>				
863 1	Darlehen zur Förderung von Instandsetzungs- und Modernisierungsarbeiten an Wohngebäuden	2 500 000	2 500 000		
863 2	Darlehen für Sondermaßnahmen des Wohnungsbaues und sonstige Maßnahmen zugunsten des Wohnungsbaues, soweit sie nicht bei Kapitel 03 05 Titel 311 15 nachzuweisen sind	—	—		
	<b>Kapitel 06 02 — Allgemeine Bewilligungen</b>				
863 7	Darlehen für Baumaßnahmen freier gemeinnütziger Krankenhäuser			50 000 000	50 000 000

Titel	Zweckbestimmung	Öffentliche Kreditmittel		Kreditmarktmittel	
		1971 DM	1972 DM	1971 DM	1972 DM
853 6	Darlehen für Baumaßnahmen kommunaler Krankenhäuser  <b>Kapitel 06 81 — Familienhilfe und Jugendhilfe</b>			50 000 000	50 000 000
853 6	Darlehen für Baumaßnahmen von Einrichtungen der Familienhilfe und der Jugendhilfe  <b>Kapitel 08 03 — Förderung der Wirtschaft, insbesondere des Mittelstandes</b>			15 000 000	15 000 000
862 63	Darlehen an private Unternehmen und freiberuflich Tätige  <b>Kapitel 08 10 — Straßen- und Brückenbau</b>			25 000 000	22 000 000
883 12	Neu-, Um- und Ausbau von Landstraßen in der Baulast der Landschaftsverbände			136 000 000	200 000 000
883 15	Neu-, Um- und Ausbau von innerörtlichen Hauptverkehrsstraßen			50 000 000	60 000 000
883 16	Verbesserung des öffentlichen Nahverkehrs mit Massenverkehrsmitteln  <b>Kapitel 10 02 — Allgemeine Bewilligungen</b>			50 000 000	80 000 000
TGr. 61	Landwirtschaftliche Siedlung (Darlehen)	60 000 000	45 000 000	25 000 000	20 000 000
TGr. 65	Bodenverbesserungen und Wirtschaftswegebau			—	30 000 000
TGr. 66	Landwirtschaftlicher Wasserbau			—	50 000 000
TGr. 68	Abwassermaßnahmen			—	74 000 000
		152 850 000	137 250 000	501 000 000	771 000 000



**Begründung:****Allgemeines**

Das Haushaltsgesetz 1971/1972 wiederholt im wesentlichen die Vorschriften des Vorjahres. Die eingetretenen Änderungen gehen insbesondere auf die Zusammenfassung von zwei Jahreshaushaltsplänen in einem Haushaltsgesetz zurück.

**Zu § 1**

Die in § 1 festgestellten Abschlußziffern ergeben sich aus dem Gesamtplan (Anlage 1).

**Zu §§ 2 und 3**

Keine Änderungen gegenüber dem Vorjahr.

**Zu § 4**

Absatz 1 enthält wie im Vorjahr die Ermächtigung, Kredite zur Deckung von Ausgaben aufzunehmen. Von dem für 1971 vorgesehenen Gesamtbetrag von insgesamt 653 850 000 DM sollen 152 850 000 DM aus öffentlichen Mitteln und 501 000 000 DM aus Kreditmarktmitteln beschafft werden. Von den Kreditmitteln 1972 in Höhe von 908 250 000 DM entfallen 137 250 000 DM auf öffentliche Mittel und 771 000 000 DM auf Kreditmarktmittel. Die aus Kreditmitteln zu deckenden Ausgaben sind in Anlage 2 aufgeführt.

Absatz 2 ist neu. Von den von der Wohnungsbauförderungsanstalt des Landes Nordrhein-Westfalen aufgenommenen Darlehen werden im Jahre 1971 200 000 000 DM in einer Summe fällig. Da nach den bisherigen Erfahrungen eine Anschlußfinanzierung zu günstigen Bedingungen dem Land leichter möglich ist als der Anstalt, sollte die Möglichkeit einer Schuldübernahme durch das Land in der erwähnten beschränkten Höhe geschaffen werden.

Die Absätze 3 und 4 entsprechen den bisherigen Absätzen 2 und 3. Sie sind gegenüber dem Vorjahr sachlich unverändert.

**Zu § 5**

In Absatz 1 Buchst. a) sind die Worte „für Kredite an die gewerbliche Wirtschaft und die freien Berufe“ in „für Kredite und Refinanzierungskredite an Wirtschaftsbetriebe und an freie Berufe“ geändert worden. Die Neufassung dient der Klarstellung. Die Bürgschaftskontingente sind gegenüber dem Vorjahr unverändert geblieben.

Für Einbringungsfordernngen gegenüber der Ruhrkohle AG sind nach Absatz 1 Buchst. c) Bürgschaften in Höhe von 580 483 831,62 DM am 15. Dezember 1969 in das Landesschuldbuch eingetragen worden. Die Ermächtigung wurde beibehalten, weil die Bürgschaftsmaßnahmen voraussichtlich nicht bis zum Ende des Rechnungsjahres 1970 abgewickelt werden können.

**Zu § 6**

In Absatz 1 ist der Anteil des Landes an dem zur Erfüllung der Deckungsvorsorge festgesetzten Betrag für das Rechnungsjahr 1972 entsprechend der dann auf 90 v. H. erhöhten Bundesbeteiligung an der Kernforschungsanlage Jülich auf 10 v. H. (höchstens 15 000 000 DM) herabgesetzt worden.

Absatz 3 ist neu. Die im Zusammenhang mit dem Betrieb des Kernkraftwerkes entstehenden Betriebsverluste sollen vom Bund und vom Land in

begrenzter Höhe übernommen werden. Das Land soll hiervon einen noch näher zu bestimmenden Anteil bis zum Höchstbetrag von 50 000 000 DM tragen. Der Anteil des Landes soll erst geleistet werden, nachdem der Bundesanteil voll in Anspruch genommen worden ist. Die Risikobeteiligung dient vor allem der Sicherstellung des Kapitaldienstes für Kapitalmarktmittel, wenn die Betriebserlöse hierzu nicht ausreichen.

Die Absätze 2 und 4 sind sachlich unverändert.

#### Zu § 7

Keine Änderungen gegenüber dem Vorjahr.

#### Zu § 8

Die gegenseitige Deckungsfähigkeit ist auf die Bezüge der Angestellten und die Bezüge der Arbeiter ausgedehnt worden. Diese Regelung entspricht den Vorschriften der Haushaltsgesetze der früheren Rechnungsjahre.

#### Zu §§ 9 und 10

Keine Änderungen gegenüber dem Vorjahr.

#### Zu § 11

Die Absätze 1 bis 4 sind unverändert.

Absatz 5 ist neu. Bei Aufstellung des Haushaltsplans war die Ausbringung der Stellen nicht zweckmäßig, weil noch nicht zu übersehen war, inwieweit die Ersatzlage ihre Besetzung gestattet. Die vorhergesehene Vorschrift ermöglicht ihre Schaffung, wenn die Ersatzlage endgültig beurteilt werden kann.

#### Zu § 12

Keine Änderungen gegenüber dem Vorjahr.

#### Zu § 13

Die Absätze 1 bis 3 sind unverändert. Absatz 4 schafft die Voraussetzungen zu einer beschleunigten Durchführung des der Nordrhein-Westfälischen Hochschulbau- und Finanzierungsgesellschaft mbH übertragenen Bauauftrags. Damit ist eine den Anforderungen des Stabilitäts- und Wachstumsgesetzes entsprechende Verwendung der Rücklagemittel — Finanzierung zusätzlicher Investitionsaufgaben — sichergestellt.

#### Zu §§ 14 und 15

Keine Änderungen gegenüber dem Vorjahr.

Folgende Vorschriften des Haushaltsgesetzes 1970 konnten entfallen:

§ 13 Abs. 4, der die außerplanmäßige Verausgabung des vom Land an die Konjunkturausgleichsrücklage zuzuführenden Betrages regelte.

§ 14, nach dem ein etwaiger Überschuß der Haushaltsrechnung 1969 der Nordrhein-Westfälischen Hochschulbau- und Finanzierungsgesellschaft mbH zuzuweisen war.